

§ 16 Sbg. SS

Sbg. SS - Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

3. Abschnitt

Ausbildung, Prüfungen

Schilehrerausbildung

§ 16

(1) Die Schilehrerausbildung gliedert sich in die Ausbildung zum Landesschilehrer und die Ausbildung zum Staatlich geprüften Schilehrer.

(2) Die Landesschilehrer-Ausbildung umfaßt als ersten Teil die Ausbildung zum Landesschilehrer-Anwärter und als zweiten Teil jene zum Landesschilehrer.

(3) Die Schilehrerausbildung einschließlich der Abhaltung der Prüfungen obliegt dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at